



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

-Kläger-
-Berufungskläger-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung des Vorliegens
der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jacob, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Vondung und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaefer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 2004

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 7. Juni 2001 - A 3 K 11004/99 - wird abgeändert; die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1 hinsichtlich Syrien ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegt.

Der den Kläger zu 1 betreffende Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.5.1999 wird hinsichtlich der negativen Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG (Nr. 3) und hinsichtlich der den Kläger zu 1 betreffenden Abschiebungsandrohung (Nr. 4) aufgehoben, soweit sich diese auf Syrien bezieht

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens werden unter entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung für beide Instanzen wie folgt verteilt: Die Beklagte trägt 1/3 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1; die Kläger 2 bis 5 tragen je 1/5 und der Kläger zu 1 trägt 2/15 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Im übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im [REDACTED] in [REDACTED]/Syrien geborene Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 sind Eheleute und die Eltern der übrigen, [REDACTED] geborenen Kläger. Alle Kläger sind syrische Staatsangehörige syrisch-orthodoxen Glaubens und aramäischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 1 bis 4 reisten nach ihren (im Berufungsverfahren allerdings berichtigten) Angaben gegenüber dem Bundesamt am [REDACTED] auf dem Landweg über die Türkei in das Bundesgebiet ein. Dort beantragten sie am 23.4.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte; mit Schriftsatz vom 4.12.1998 beantragte auch der am 26.9.1998 im Bundesgebiet geborene Kläger zu 5 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Für diesen Kläger wurde hinsichtlich der Antragsfrist geltend gemacht, seine Eltern seien davon ausgegangen, einen Asylantrag erst stellen zu können, wenn die Geburtsurkunde vorliege; diese sei erst am

23.11.1998 ausgestellt worden. Erst am 3.12.1998 seien die Kläger zu 1 und 2 darüber aufgeklärt worden, dass ein Asylantrag unverzüglich zu stellen sei; insofern beantragten sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 22.12.1997 äußerte sich der Kläger zu 1 zu seinen Erlebnissen in Syrien; er trug vor, er sei am [REDACTED] vom militärischen Geheimdienst zu Hause abgeholt und nach einem zweistündigen Verhör freigelassen worden. Er sei von einer Familienfeier weg zur Geheimpolizei gebracht worden; das Haus sei vorher auch durchsucht worden. Man habe ihn nach den Leuten gefragt, die sich bei ihm aufgehalten hätten, ihm vorgehalten, diese würden gegen die Regierung arbeiten, und ihn gebeten, Informationen herauszugeben. Er selbst habe sich nie politisch betätigt, wisse aber, dass die damals anwesenden Verwandten (die Familie seiner Schwester [REDACTED] und seines Onkels [REDACTED] für die kommunistische Partei des Riad Al Turk arbeiteten. Am [REDACTED] seien dann über zehn weitere Personen bei ihnen erschienen und hätten das Haus erneut durchsucht. Man habe ihn und seine Frau zum Laden gebracht, wo er Fernsehgeräte aufbewahrt habe; dort habe man zwei Fernseher beschlagnahmt und ihm vorgeworfen, sie geschmuggelt zu haben. Beide seien dann mit dem Auto in das Gefängnis von [REDACTED] gebracht worden; seine Frau habe man nach einer halben Stunde entlassen. Er selbst sei vier Tage im Gefängnis in [REDACTED] gewesen und danach zum Gericht für Zollangelegenheiten in [REDACTED] gebracht worden; dort habe man ihn erneut mit dem Vorwurf des Schmuggels konfrontiert. Er habe angegeben, nur mit syrischen Geräten gehandelt zu haben. Am selben Tag sei er ins Gefängnis von [REDACTED] gebracht worden und dort bis zum [REDACTED] gewesen. Eine förmliche Gerichtsverhandlung habe es nicht gegeben; er sei auch nicht verurteilt worden. Nach fünf bis sechs Monaten habe er sich einen Anwalt genommen, der schließlich gegen 200.000,-- syrische Lira seine Freilassung erwirkt habe. Er sei dann mit seiner Familie zu einem Freund in der Nähe der türkischen Grenze gegangen, von wo er ausgereist sei. Einen Haftbefehl und einen Besucherausweis habe er im Gefängnis von [REDACTED] bekommen; ein Beschluss des Strafgerichts vom [REDACTED] sei außerdem an die Tür seines Hauses in [REDACTED] geheftet worden. Diese Unterlagen könne er vorlegen.

Die Klägerin zu 2 gab an, ihr Ehemann sei zweimal festgenommen worden. Nach der ersten Festnahme sei er nach zwei Stunden wieder gekommen und habe sehr aufgeregt gewirkt, aber vor den Gästen nichts sagen wollen. Ihr habe er erklärt, man habe gewollt, dass er mit „ihnen“ zusammenarbeite. Am [REDACTED] abends seien 10 bis 15 Leute mit Maschinengewehren gekommen; man habe das Haus umstellt und durchsucht. Man habe nach geschmuggelten Fernsehern gesucht und dann sie und ihren Ehemann ins Ladengeschäft genommen. Der Vorwurf sei gewesen, dass sie zwei syrische Fernseher geschmuggelt hätten. Diese Geräte seien von den Geheimdienstleuten mitgenommen worden; sie selbst seien zu einem Gebäude der Geheimdienstabteilung in Kamishli gebracht worden. Dort sei ihr Mann in ihrer Anwesenheit verhört und geschlagen worden; sie selbst habe man dann nach einer halben Stunde oder einer Stunde nach Hause geschickt. Man habe ihren Mann gefragt, ob er mit „ihnen“ zusammenarbeiten will, insbesondere „diese Sachen“ bringen wolle oder nicht. Es habe sich da um Informationen über die kommunistische Partei gehandelt. Der Geheimdienst habe zwar keinen Beweis dafür gehabt, dass der Onkel ihres Mannes oder die Familie der Schwester Mitglieder dieser Partei seien, aber durchaus davon gewusst. Ihr Mann sei in Abwesenheit zu einer Haftstrafe verurteilt worden und dann vorzeitig auf Kautions freigelassen worden.

Mit Bescheid vom 31.5.1999 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte als unbegründet ab und stellte fest, die Voraussetzungen des § 51 AuslG lägen nicht vor; auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestünden nicht. Gegen die Kläger erging eine auf Syrien bezogene Abschiebungsandrohung, die sie auffordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Mit der am 14.6.1999 beim Verwaltungsgericht Freiburg erhobenen Klage haben die Kläger beantragt,

die Bescheide des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.5.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen,

dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG, vorlägen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich Klagabweisung beantragt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Die Kläger legten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bescheinigung von ■■■■■ vor, wonach der Kläger zu 1 wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in ärztlicher Behandlung sei.

Das Verwaltungsgericht hat die Kläger zu 1 und 2 in der mündlichen Verhandlung vom 7.6.2001 zu ihren Asylgründen gehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Niederschrift verwiesen.

Mit Urteil vom 7.6.2001 hat das Verwaltungsgericht Freiburg die Klagen kostenpflichtig abgewiesen. In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, der Kläger zu 1 habe nicht ausreichend dargetan, wegen des Verdachts der Tätigkeit für die kommunistische Partei vor seiner Ausreise aus Syrien inhaftiert und misshandelt worden zu sein. Hinsichtlich des Hintergrundes der vorgetragenen Verfolgungsmaßnahmen bestünden erhebliche Zweifel. Diese bezögen sich insbesondere auf den dem Kläger zu 1 nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung gemachten Vorwurf (Schmuggel; Broschürenbeförderung); auch seien Details der Verhaftungen und Durchsuchungen von dem Kläger zu 1 selbst und außerdem auch von seiner Ehefrau durchaus unterschiedlich geschildert worden. Die Erklärungen des Klägers zu 1, warum er vor dem Bundesamt von dem Vorwurf, kommunistische Broschüren transportiert zu haben, nichts berichtet habe, seien nicht glaubhaft; auch sei es nicht glaubhaft, wenn die Klägerin zu 2 vor dem Verwaltungsgericht erstmals geschildert habe, sie sei bei der Festnahme am ■■■■■ geschlagen und gestoßen worden und habe dadurch in der Folgezeit eine Fehlgeburt erlitten. Hier handle es sich um eine sog. Steigerung, die die Kläger nicht hätten plausibel machen können. Auch habe der Kläger zu 1 die Verhandlung vor dem Gericht in Aleppo bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und vor dem Gericht jeweils unterschiedlich geschildert; die Misshandlungen, von denen er

bei Gericht gesprochen habe, habe er beim Bundesamt noch nicht erwähnt. Als bloße Verdrängung traumatischer Erlebnisse sei dies nicht erklärbar. Auf die Echtheit der vorgelegten Unterlagen, die Gegenstand eines Hilfsbeweis-antrages seien, komme es wegen dieser Glaubwürdigkeitslücken nicht an. Auch habe das Gericht nicht den Eindruck gewonnen, dass der Kläger zu 1 unter einer psychischen Beeinträchtigung leide; mindestens fehle es an einem politischen Hintergrund oder Anlass für eine entsprechende traumatische Belastungsstörung. Besondere Umstände, aufgrund derer eine Rückkehr nach Syrien unzumutbar sei, seien nicht erkennbar; dies gelte für die Glaubenszugehörigkeit der Kläger, die Tatsache der Asylantragstellung und den mehrjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Gegen das am 6.8.2001 zugestellte Urteil haben die Kläger am 17.8.2001 aus beweisrechtlichen Gründen die Zulassung der Berufung beantragt; mit Beschluss vom 23.10.2001 hat der Senat die Berufung zugelassen. Im Berufungsverfahren haben die Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 7.6.2001 - A 3 K 11004/99 - abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 31.5.1999 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG, vorliegen.

Die Kläger haben sich auf ihren bisherigen Vortrag bezogen und insbesondere bekräftigt, dass bei dem Kläger zu 1 eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege. Auch haben sie geltend gemacht, die von ihnen vorgelegten Urkunden seien echt, so dass Glaubwürdigkeitszweifel nicht angebracht seien. In der mündlichen Verhandlung vom 16.6.2004 und in der weiteren Verhandlung vom 29.9.2004 sind die Kläger zu 1 und 2 zu dem Klagvortrag weiter angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die jeweiligen Anlagen zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil sei nicht zu beanstanden; weder der Antrag auf Asylanerkennung noch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 oder § 53 AuslG sei begründet. Auch liege bei dem Kläger zu 1 nicht die geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung vor.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 26.8.2003 beschlossen, über die Frage, ob die Behauptung des Klägers zu 1 zur Inhaftierung und Misshandlung wegen des Verdachts einer Tätigkeit für die kommunistische Partei zutrefte, solle Beweis erhoben werden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens; mit der Erstattung des Gutachtens wurde der ärztliche Leiter des Behandlungszentrums für Folteropfer Ulm mit der Befugnis zur Weitergabe des Gutachtensauftrags an einen fachkundigen Mitarbeiter des Behandlungszentrums beauftragt. Das Gutachten ist durch die Sachverständige Dr. R. am [REDACTED] erstattet worden; es kommt zu dem Ergebnis, bei einer Zusammenschau aller Befunde sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von in Syrien stattgefundenener Inhaftierung und Folter bei dem Kläger zu 1 auszugehen. Es sei anzunehmen, dass diese posttraumatische Belastungsstörung mit Sicherheit auch sein Aussageverhalten beim Bundesamt und beim Gericht beeinflusst habe; auch seien kognitive Fehlleistungen und Konzentrationsstörungen bei diesem Befund nicht ungewöhnlich. Unabhängig von Details seiner Verfolgungsgeschichte solle dies bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit einfließen. Das Gutachten ist in der mündlichen Verhandlung vom 16.6.2004 durch die Sachverständige erläutert worden; auch insofern wird auf die Anlage zur Niederschrift vom 16.6.2004 verwiesen.

Mit Beweisbeschluss vom 16.6.2004 hat der Senat beschlossen, über die Echtheit der von dem Kläger vorgelegten Unterlagen (ein Haftbefehl, ein Flüchtlingsausweis, eine gerichtliche Ladung in zwei Exemplaren) Beweis zu erheben durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes.

Mit Schreiben vom August 2004 (ohne Datum) hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, es gehe von der Echtheit aller vier vorgelegten Dokumente aus. Der Haftbefehl, der Beweisbeschluss und die gerichtliche Ladung seien auf authentischen Vordrucken geschrieben worden, und die Abdrucke der Amtssiegel seien echt. Es gebe keine Auffälligkeiten. Auch der Flüchtlingsausweis weise keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale auf.

In der letzten mündlichen Verhandlung am 29.9.2004 haben die Kläger ihren Vortrag über die Einreise dahingehend modifiziert, sie seien von Syrien aus mit über Mittelsmänner besorgten Pässen, die auf ihren eigenen Namen lauteten, nach Schweden ausgereist; in Schweden seien - teilweise seit Jahren - mehrere Verwandte. Die seit [REDACTED] in Schweden befindliche Mutter des Klägers zu 1 habe ihnen bei der Flucht aus Syrien geholfen; die Familie habe schwedische Besuchervisa erhalten, dann aber in Schweden die Nachricht bekommen, ein Asylverfahren sei dort aussichtslos. Daraufhin hätten Familienangehörige in Schweden - ohne ihr Wissen - versucht, ein Visum für die Schweiz zu erhalten; schließlich seien sie, ohne in Schweden förmlich Asyl zu beantragen, auf dem Landweg in die Bundesrepublik eingereist.

Gegenstand des Verfahrens sind die bereits vom Verwaltungsgericht beigezogenen Erkenntnismittel über Syrien sowie die zusätzlichen, in den Niederschriften der Verhandlungen im Berufungsverfahren jeweils gesondert erwähnten Erkenntnismittel, die der Senat in das Verfahren einbezogen hat; auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Dem Senat liegen die die Kläger betreffenden Akten des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts vor; auf den Inhalt dieser Akten, insbesondere auf die dort enthaltenen Aussagen und Gutachten, wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der Verhandlungen und der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die nach ihrer Zulassung durch den Senat und auch im Übrigen zulässige Berufung ist begründet, soweit es - bezogen auf den Kläger zu 1 - die Verpflichtung

tung der Beklagten zur Anerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK betrifft; insofern war unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.5.1999 einschließlich der auf Syrien bezogenen Abschiebungsandrohung gegen den Kläger zu 1 aufzuheben und die Beklagte zur Feststellung eines entsprechenden Abschiebungshindernisses in der Person des Klägers zu 1 zu verpflichten. Im Übrigen haben die Berufungen allerdings keinen Erfolg.

Soweit sämtliche Kläger mit der Berufung ihr Ziel weiterverfolgen, als Asylberechtigte anerkannt zu werden, erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 7.6.2001 als zutreffend; den Klägern steht ein entsprechender Anerkennungsanspruch nicht zu.

Politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss; eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung besteht dann, wenn im Fall der Rückkehr in den Heimatstaat bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (siehe BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 344; BVerwG, Urteil vom 31.3.1981 - 9 C 237/80 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 27; BVerwG, Urteil vom 2.8.1983 - 9 C 599/81 -, BVerwGE 67, 314 und st. Rspr.).

Eine Asylanerkennung der Kläger scheidet schon deswegen aus, weil sie nach ihrem eigenen Vortrag die Bundesrepublik Deutschland auf dem Landweg erreicht haben (siehe Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1 AsylVfG); einer der Ausnahmefälle des Art. 16 a Abs. 4 GG bzw. § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG liegt offensichtlich nicht vor. In diesem Zusammenhang

ist es ohne Bedeutung, ob die Kläger - wie sie ursprünglich vorgetragen haben - über die Türkei auf dem Landweg die Bundesrepublik erreicht haben oder ob sie entsprechend ihrem durchaus glaubhaften und durch die schweizerischen Unterlagen über die Klägerin zu 2 bestätigten Vortrag in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat zunächst von Syrien aus auf dem Luftweg nach Schweden und erst dann von dort auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind; in Schweden ist jedenfalls kein Asylverfahren eingeleitet worden, und die Bundesrepublik Deutschland ist nicht aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags - insbesondere des sog. Schengener Übereinkommens - für die Durchführung eines Asylverfahrens der Kläger im Sinne von § 26 a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG zuständig (siehe dazu Art. 30 Abs. 1 a des Schengener Übereinkommens und das Zustimmungsgesetz vom 15.7.1993, BGBl. II S. 1010). Andererseits ist auch keine ausschließliche Zuständigkeit Schwedens zur Entscheidung über das Asylbegehren begründet worden, da die Kläger das Hoheitsgebiet Schwedens verlassen haben und das ihnen erteilte Besuchsvisum durch Zeitablauf ungültig geworden ist (siehe Art. 30 Abs. 1c Schengener Übereinkommen). Auf die Frage, ob die Kläger für den Kläger zu 5 unverzüglich einen Asylantrag gestellt haben (s. § 26 Abs. 1 Nr.3 i.V. mit Abs. 2 S. 1 AsylVfG), kommt es daher nicht mehr an.

Das von den Klägern angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg hat zu Recht für alle Kläger auch das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs.1 AuslG verneint.

Nach § 51 Abs.1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass die Voraussetzungen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter (siehe dazu oben) und des Feststellungsanspruchs nach § 51 Abs. 1 AuslG deckungsgleich sind, soweit es die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (siehe BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 - 9 C 59.91 -, DVBl. 1992, S. 843 und Urteil

vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 -, EZAR 230 Nr. 2; BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938 und 2315/93, BVerfGE 94, 49, 97 und Beschluss vom 30.7.1996 - 2 BvR 994/95 -, AuAS 1996, 243, 244). Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG kommt nach dem Vortrag der Kläger allerdings lediglich für die Kläger zu 1 und 2 in Betracht; die Kläger zu 3 bis 5 machen ein derartiges Abschiebungshindernis in eigener Person nicht geltend und wären im übrigen auch bei einer positiven Entscheidung für die Kläger zu 1 und 2 in ein solches Abschiebungshindernis nicht mit einzubeziehen (siehe VGH Bad.-Württ., Urteil vom 15.10.2002 - A 9 S 1038/99 -, VBIBW 2003, 171; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.06.2004 1 C 27/03). Der Senat hat sich aber auch nicht davon zu überzeugen vermocht, dass der Kläger zu 1 oder die Klägerin zu 2 bei einer Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung im Sinn der genannten Vorschrift zu befürchten haben.

Was den Kläger zu 1 angeht, so nimmt ihm der Senat allerdings durchaus ab, dass er in Syrien zwei Mal - davon ein Mal kurzzeitig - verhaftet worden ist; ebenso geht der Senat davon aus, dass der Kläger zu 1 die von ihm geschilderte Zeit im Gefängnis verbracht hat und dass er anlässlich der zweiten Inhaftierung erheblich misshandelt wurde (siehe dazu im einzelnen unten). Allerdings hat sich der Senat nicht davon überzeugen können, dass diese Inhaftierungen und ebenso die Misshandlungen des Klägers zu 1 auf dem Verdacht einer politischen Gegnerschaft beruhten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.1.1992 - 2 BvR 472/91 -, InfAuslR 1992, 223 und Beschluss vom 2.12.1993 - 2 BvR 1475/93 -, InfAuslR 1994, 109 sowie vom 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, AuAS 1997, 6); es spricht wesentlich mehr dafür, dass der Kläger zu 1 - wie er auch ursprünglich vorgetragen hat - nicht in Anknüpfung an asylrechtlich relevante Merkmale, sondern wegen des Verdachts einer kriminellen Handlung in den Blickwinkel des syrischen Staates und der Sicherheitskräfte geraten ist. Der Vortrag des Klägers zu 1, Hintergrund oder vielleicht sogar einziger Anlass der Verhaftungen und Misshandlungen sei gewesen, dass man bei ihm eine Gegnerschaft zu dem syrischen Regime und speziell politische Nähe zur kommunistischen Partei Syriens - Riad Al Turk - vermutet habe, erscheint dem Senat auch unter Berücksichtigung einer bei dem

Kläger zu 1 wohl vorliegenden posttraumatischen Belastungsstörung nicht als glaubhaft. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Das Verwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 7.6.2001 hinsichtlich des Klägers zu 1 zahlreiche Punkte aufgelistet, in denen Ungereimtheiten oder Widersprüche im klägerischen Vortrag - und zwar durchaus nicht nur in Randbereichen im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. Urteil vom 25.6.1991 - 9 C 131/90 -, InfAuslR 1991, 310) - festzustellen sind. Einer der zentralen Punkte betrifft dabei die Frage, aus welchen Gründen der Kläger zu 1 verhaftet worden ist; auch dem Verwaltungsgericht ist aufgefallen, dass der Kläger zu 1 beim Bundesamt angegeben hat, man habe gegen ihn den Vorwurf des Schmuggels erhoben, während in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht das Schwergewicht auf den Verdacht gelegt wurde, er stehe mit der kommunistischen Partei Syriens unmittelbar oder mittelbar in Verbindung oder habe sogar Broschüren für diese Partei in Fernsehapparaten befördert. Bei Würdigung des gesamten Vortrags des Klägers zu 1 lässt sich ohne weiteres feststellen, dass im Lauf des Verfahrens das Schwergewicht immer mehr auf den Vorwurf des Transports von Unterlagen für die kommunistische Partei gelegt worden ist. Während die von dem Kläger vorgelegten Unterlagen - seinem ursprünglichen Vortrag beim Bundesamt entsprechend - ausdrücklich auf die Strafvorschrift des Schmuggels bezogen sind, hat er erstmals im Jahr [REDACTED] bei dem Gutachter I. von dem Verdacht der Polizei gesprochen, er habe Druckerzeugnisse in Fernsehapparaten nach Kamishli gebracht. Gegenüber der Sachverständigen Dr. R. hat der Kläger dann erwähnt, die Polizei habe ihn bereits in seinem Laden befragt, was er in den Fernsehgeräten schmuggle, und die Folter habe dem Zweck gedient, ein Geständnis herbeizuführen, dass er Broschüren in solchen Apparaten transportiert habe. Andererseits passt zu dem Vorwurf des Schmuggels von Geräten die mehrfache ausdrückliche Versicherung des Klägers zu 1, bei den in seinem Geschäft befindlichen Geräten habe es sich ausschließlich um syrische Geräte gehandelt. Mit diesem Vortrag lässt sich auch ohne weiteres der Hinweis des Klägers zu 1 auf ein „Gericht für Zollangelegenheiten“ vereinbaren, vor dem er in [REDACTED] als Beschuldigter erschienen sei. Der Schmuggelvorwurf als der eigentliche Anlass der Verhaftungen wird

auch dadurch belegt, dass nach dem Vortrag des Klägers zu 1 vor dem Verwaltungsgericht zwei Geräte zur Behörde mitgenommen wurden; sie waren bereits geöffnet worden, ohne dass die angeblich gesuchten Unterlagen gefunden worden wären, kamen aber offenbar noch immer als Beweismittel in Betracht. Angesichts der Verhältnisse in Syrien, auf die später noch einzugehen sein wird, erscheint die Version des Klägers zu 1, bei dem Schmuggelvorwurf habe es sich nur um den offiziellen Vorwurf gehandelt, während in Wirklichkeit seine Verbindungen zur kommunistischen Partei Anlass des Eingreifens der Sicherheitskräfte gewesen seien, wenig glaubhaft, zumal nach der Einschätzung des Senats davon auszugehen ist, dass die syrischen Behörden und Vollstreckungsorgane bei dem Verdacht der Tätigkeit für die (verbotene) kommunistische Partei von vornherein schärfer gegen den Kläger zu 1 vorgegangen wären. Für den Vorwurf des Schmuggels sprechen auch die von dem Kläger zu 1 vorgelegten Unterlagen, insbesondere die gerichtliche Ladung, die er nach seinem glaubhaften Vortrag noch nach der Entlassung aus dem Gefängnis erhielt; diese nach dem Zeugnis des Auswärtigen Amtes echten Unterlagen belegen die Existenz eines strafrechtlichen Verfahrens wegen des genannten Delikts. Es ist zwar nicht völlig auszuschließen, dass der Kläger zu 1 - dies legt auch der Vortrag seiner Ehefrau nahe - im Rahmen seiner Verhaftung auch zur Zusammenarbeit mit dem syrischen Geheimdienst aufgefordert wurde; Anlass der Verfolgungsmaßnahmen (Verhaftungen und Gefängnisaufenthalt) und der Misshandlungen des Klägers zu 1 waren diese Versuche aber offensichtlich nicht. Gegen die Annahme, dass der Kläger zu 1 wegen (vermuteter) politischer Nähe zu der kommunistischen Partei Syriens verhaftet, inhaftiert und geschlagen worden ist, spricht auch und insbesondere die von den Klägern eingeräumte Tatsache, dass der Familie des Klägers zu 1, insbesondere seiner Schwester und seinem Onkel, trotz deren - im Fall des Onkels sogar herausgehobener - Mitgliedschaft in dieser Partei nichts zugestoßen ist; bei einem Verdacht des syrischen Geheimdienstes gegen die Familie des Klägers zu 1 hätte es mehr als nahegelegen, unmittelbar auf die verdächtigten Personen - eben die Schwester des Klägers zu 1 und seinen Onkel - zurückzugreifen. Für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1 ist für den Senat auch nicht ohne jede Bedeutung, dass die Kläger den Einreiseweg über Schweden während des gesamten Verfahrens ver-

schwiegen und erst auf Konfrontation mit entsprechenden Hinweisen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus der Schweiz eingeräumt haben; wenn dies auch nicht den gesamten Verfolgungsvortrag der Kläger unglaubwürdig macht, belegt dieses Verhalten doch, dass die Kläger durchaus auch falsche Angaben einsetzen, um eine Ablehnung des Asylbegehrens zu vermeiden. Dies mag aus der Sicht der Kläger verständlich und nachvollziehbar sein, kann aber andererseits im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung auch nicht ohne Berücksichtigung bleiben. Die im Verlauf des Verfahrens immer stärkere Betonung der (vermuteten) Verbindungen zur kommunistischen Partei mag auch damit zusammenhängen, dass das Bundesamt in seinem Ablehnungsbescheid vom Mai 1999 den politischen Charakter der von dem Kläger zu 1 erlittenen Haft verneint und aus diesem Grund den Asylantrag abgelehnt hat; dies mag eine entsprechende „Anreicherung“ nahe gelegt haben. Die wechselnden Angaben zum Verhaftungsgrund und die Diskrepanz zu den den Kläger zu 1 betreffenden schriftlich dokumentierten Vorwürfen des Schmuggels sind auch nicht durch den Hinweis der Kläger auf die Person des Dolmetschers beim Bundesamt oder die in der Tat am Beginn der Anhörung beim Bundesamt nicht angebrachte Unterzeichnung eines offiziellen syrischen Dokuments betreffend die Identifikationspapiere nachvollziehbar; wenn der Kläger zu 1 schon beim Bundesamt von seiner Verhaftung und seinem weiteren Schicksal (allerdings ohne die körperlichen Misshandlungen) berichtet hat, ohne durch die Person des Dolmetschers oder die Vorlage eines syrischen Dokuments irritiert worden zu sein, so ist das Verschweigen eines politischen Hintergrundes bei dieser Anhörung hierdurch noch nicht zu erklären. Ebenso wenig ändert an der Einschätzung des Senats zur Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1 (in dem hier interessierenden Punkt) das Gutachten der Sachverständigen Dr. R. zu der bei dem Kläger zu 1 auch nach Auffassung des Senats wohl vorliegenden posttraumatischen Belastungsstörung. Es erklärt zwar, dass der Kläger zu 1 von den körperlichen Misshandlungen nicht bereits beim Bundesamt, sondern erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gesprochen hat, nicht aber die Tatsache, dass eine mit dem traumatisierenden Ereignis nur sehr entfernt zusammenhängende Frage - der Anlass der Verhaftung - widersprüchlich geschildert worden ist. Es ist auch eine auffallende Diskrepanz, wenn der Kläger

zu 1 die ihm beim Bundesamt gestellte Frage nach seinen politischen Aktivitäten rundweg verneint hat, während er andererseits zwei Jahre später gegenüber dem Sachverständigen I. erklärte, mindestens zwei Mal für seinen Onkel politische Schriften in Fernsehapparaten von Aleppo nach Kamishli transportiert zu haben. Die Annahme, dass es in der Tat um den strafrechtlichen Vorwurf des Schmuggels ging, wird schließlich auch durch die Aussagen der Klägerin zu 2 bestätigt. Sie hat dies nicht nur beim Bundesamt als Verhaftungsgrund angegeben - allerdings neben der Frage des Geheimdienstes an den Kläger zu 1, ob er „mit ihnen“ zusammenarbeiten wolle -, sondern auch noch beim Verwaltungsgericht; erst in zweiter Linie hat sie erklärt, „eigentlich“ habe man nach Broschüren gesucht.

Damit ist nach Auffassung des Senats davon auszugehen, dass der Kläger zu 1 aufgrund strafrechtlichen Vorwurfs den von ihm geschilderten Verfolgungen (Verhaftungen, Haft, Misshandlungen) ausgesetzt war. Es ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte für einen sog. Politmalus d.h. eine Verschärfung der Verfolgungsmaßnahmen wegen asylrechtlich relevanter Merkmale (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 15.2.2000 - 2 BvR 752/97 -, InfAuslR 2000, 254, 259); sie sind weder aus dem Vortrag der Kläger abzuleiten noch aus besonderer, aus dem Rahmen fallender Härte der Misshandlungen, da in Syrien Misshandlungen in der Haft sehr häufig, geradezu an der Tagesordnung sind (siehe dazu unten). Damit kommt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG zugunsten des Klägers zu 1 aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhalts nicht in Betracht. Anhaltspunkte für ein derartiges Abschiebungshindernis aus anderen Gründen (Asylantrag, Aufenthalt im westlichen Ausland, Religionszugehörigkeit) sind bereits vom Verwaltungsgericht verneint worden; die entsprechenden Feststellungen hierzu sind mit der Berufung nicht angegriffen worden, und auch aus den dem Senat vorliegenden zwischenzeitlichen Erkenntnissen zur Situation in Syrien ergeben sie sich nicht.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für das Begehren der Klägerin zu 2 auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 AuslG. Sie hat weder beim Bundesamt noch bei ihren gerichtlichen Anhörungen asylrechtlich rele-

vante Maßnahmen in Anknüpfung an die für Art. 16a GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG maßgebenden Merkmale - etwa eine „politische Gerichtetheit“ dieser Maßnahmen (siehe BVerfG, Beschluss vom 15.2.2000, a.a.O., S. 257, 258) - behauptet. Soweit sie jedenfalls seit der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht hat, durch einen Schlag gestürzt zu sein und infolgedessen eine Fehlgeburt erlitten zu haben, fehlt der erforderliche Zusammenhang mit einer - wenn auch nur vermuteten - politischen Einstellung oder Aktivität der Klägerin zu 2. Wenn sie bei der zweiten Verhaftung ihres Ehemannes mit zur Behörde genommen und dort mit den von ihr behaupteten schweren Folgen gestoßen oder geschlagen worden ist - wobei die Schilderungen beim Verwaltungsgericht und vor dem Senat durchaus relevant voneinander abweichen -, so geschah dies offensichtlich nicht im Zusammenhang mit einem gegen sie selbst gerichteten politischen oder sonst für § 51 AuslG relevanten Verdacht. Für die Frage der Glaubwürdigkeit dieses Vortrags kann im übrigen auf die Ausführungen des Senats zum Abschiebungshindernis aus § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK verwiesen werden (siehe dazu unten).

Anhaltspunkte für eigenständige Abschiebungshindernisse aus § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Kinder der Kläger zu 1 und 2 sind nicht geltend gemacht worden und für den Senat auch nicht ersichtlich, so dass der Hauptantrag insgesamt abzuweisen war. Soweit sich der in der mündlichen Verhandlung vom 29.9.2004 gestellte Hilfsbeweis Antrag der Kläger überhaupt inhaltlich auf ein Abschiebungshindernis nach § 51 AuslG bezieht (Nrn. 5 und 6), bedarf es der beantragten Beweiserhebung aus mehreren Gründen nicht. Der Beweisantrag Nr. 5 betrifft das Risiko einer erneuten Verhaftung, neuer Verhöre und Misshandlungen und setzt gewissermaßen die - hier verneinte - Glaubwürdigkeit des Vortrags des Klägers zur vermuteten kommunistischen Einstellung voraus. Hiervon abgesehen hat der Kläger zu 1 selbst nicht behauptet, wegen vermuteter „Mitgliedschaft“ in der kommunistischen Partei verhaftet und misshandelt worden zu sein. Abgesehen davon ist das angegebene Beweismittel (Auskunft von amnesty international bzw. hilfsweise des Deutschen Orientinstituts) ungeeignet, um die unter Beweis gestellte (subjektive) Tatsache - die Annahme syrischer Stellen, der aus dem Bundesgebiet

zurückkehrende Kläger zu 1 sei Mitglied der kommunistischen Partei - zu erweisen, nachdem sich aus dem Vortrag des Klägers zu 1 für den Senat nach den obigen Ausführungen ergibt, dass dieser Verdacht nicht einmal während der Anwesenheit des Klägers zu 1 in Syrien bestand bzw. für die von dem Kläger zu 1 geschilderten Maßnahmen von Bedeutung war. Ungeeignet ist auch der Beweisantrag zu der Frage, die von dem Kläger zu 1 vorgelegten Dokumente bewiesen, dass der Vorwurf des Schmuggels nur vorgeschoben gewesen sei, um ihn wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei ebenso wie seine Ehefrau verhören, misshandeln und foltern zu können; mehr als die vom Senat bereits durch entsprechende Beweisaufnahme aufgeklärte Echtheit dieser Dokumente lässt sich auch bei einer Vorlage der Dokumente an amnesty international oder das Deutsche Orientinstitut nicht belegen. Es kommt hinzu, dass sämtliche Dokumente - obwohl sie verschiedene Daten tragen und von verschiedenen Stellen ausgefertigt sind - einheitlich auf „Schmuggel“ als strafrechtlichen Vorwurf hinweisen. Die Behauptung, hinter diesem ausdrücklichen Vorwurf stehe ein völlig anderer, lässt sich durch eine Überprüfung dieser Dokumente nicht belegen, so dass das angebotene Beweismittel auch insofern ungeeignet ist.

Was Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG angeht, die die Kläger zum Gegenstand ihres Hilfsantrags gemacht haben, hat die Berufung des Klägers zu 1 hinsichtlich der Abschiebungshindernisse des § 53 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. Art. 3 EMRK allerdings Erfolg. Hinsichtlich der übrigen Kläger war die Beklagte aber nicht zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten, so dass insoweit deren Berufung zurückzuweisen war.

Was den Kläger zu 1 angeht, so war die Beklagte unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person - bezogen auf Syrien - Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegen; hieraus folgt, dass insofern d.h. auf das Zielland Syrien bezogen, auch die gegen den Kläger zu 1 ergangene Abschiebungsandrohung aufzuheben war (siehe BVerwG, Urteil vom 26.6.2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326). Der Erfolg des Klägers zu 1 hinsichtlich der genannten Abschiebungshindernisse ergibt sich daraus,

dass dem Kläger zu 1 mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Syrien Folter bzw. unmenschliche Behandlung drohen.

Nach § 53 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Erforderlich ist dabei eine konkrete Gefahr; die theoretische Möglichkeit, Einbußen an den durch § 53 Abs. 1 AuslG geschützten Rechtsgütern zu erleiden, genügt nicht. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Sinn dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte Begriff - hierbei ergibt sich allerdings aus dem Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation. Der für asylrechtliche Vorverfolgung herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt dabei nicht für Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG (zu allem siehe BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199; BVerfG, Beschluss vom 10.7.1997 - 2 BvR 1291/96 -, InfAuslR 1998, 363; BVerfG, Beschluss vom 20.12.1989 - 2 BvR 958/86 -, BVerfGE 81, 142, 155; OVG Weimar, Urteil vom 29.3.2001 - 3 KO 827/98 -, InfAuslR 2002, 154 und VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.3.2003 - A 12 S 1142/02 -). Wenn es auch für die Frage des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nicht auf eine bereits vor der Ausreise erlittene Folter bzw. unmenschliche Behandlung ankommt, hängt die Frage, ob der Kläger zu 1 bei einer Rückkehr nach Syrien derartigen Maßnahmen ausgesetzt ist, doch mittelbar auch davon ab, ob er ihnen bereits ausgesetzt war; dies gilt jedenfalls dann, wenn Folterung und/oder unmenschliche Behandlung wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit einem noch immer anhängigen Strafverfahren oder dem Verdacht einer strafbaren Handlung (Schmuggel) stehen. Kann man dem Kläger zu 1 - mit anderen Worten - abnehmen, dass er wegen Schmuggels verhaftet, ins Gefängnis gesteckt und darüber hinaus misshandelt worden ist, so ist die Annahme, dass ihm bei einer Rückkehr nach Syrien das gleiche widerfährt, jedenfalls dann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu treffen, wenn der Verdacht nach wie vor besteht oder das den Misshandlungen zugrunde liegende Strafverfahren nach wie vor anhängig ist. Auch dann muss der Kläger zu 1 nämlich mit erneuter Verhaftung und in diesem Zusammenhang mit einer Wiederho-

lung der Misshandlungen rechnen. Im Fall der Klägers zu 1 sind diese Voraussetzungen gegeben; der Senat nimmt ihm ab, dass er bereits vor seiner Ausreise im Zusammenhang mit dem Schmuggelvorwurf in Kamishli, vor allem aber in Aleppo misshandelt worden ist, und es ist auch davon auszugehen, dass dieser Vorwurf auch bei einer Rückkehr nach Syrien noch Wirkung zeigt. In diesem Fall muss der Kläger zu 1 aber - wie sich aus den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt -, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit erneuten Misshandlungen rechnen.

Zunächst geht der Senat - anders als das Verwaltungsgericht - davon aus, dass die Schilderungen des Klägers zu 1 zu den Misshandlungen insbesondere in Aleppo glaubhaft sind. Zwar ist dem Verwaltungsgericht zuzugeben, dass der Kläger zu 1 diese Misshandlungen beim Bundesamt noch nicht erwähnt hat, so dass insofern die Annahme einer zur Unglaubwürdigkeit des Vortrags führenden „Steigerung“ nicht fern liegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.5.2002 - 1 B 392.01 -, DVBl. 2002, 1213 und Urteil vom 20.10.1987 - 9 C 147/86 -, InfAuslR 1988, 55); andererseits lässt sich aber eine Erklärung hierfür in der besonderen Belastungssituation des Klägers zu 1 finden, die ihm die Sachverständige in dem vom Senat eingeholten Gutachten attestiert hat. Nach diesem in sich stimmigen und in der mündlichen Verhandlung darüber hinaus auf konkrete Nachfragen aller Beteiligten erläuterten Gutachten geht der Senat ebenso wie die Gutachterin davon aus, dass bei dem Kläger zu 1 infolge seiner traumatischen Erlebnisse durch die Misshandlungen zum Zeitpunkt der Anhörung beim Bundesamt eine schwere Störung vorlag, die wegen der damit verbundenen „Trigger-Funktion“ Vermeidungsreaktionen auslösen konnte. Von daher ist nachvollziehbar, dass der Kläger zu 1 beim Bundesamt die ihn besonders belastenden Vorgänge in [REDACTED] noch nicht geschildert hat. Die Sachverständige ist in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger zu 1 sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von staatlichen Sicherheitskräften in Syrien festgenommen und gefoltert worden; auf sie wirkte der Kläger zu 1 im Kontakt und in der Schilderung seiner Erlebnisse glaubwürdig und mit seiner emotionalen Beteiligung authentisch und echt. Testpsychologische Ergebnisse haben dies für die Gutachterin gestützt. Auch der Senat hat bei der Anhörung insbesondere in der mündlichen Verhandlung

am 18.6.2004 den Eindruck gewonnen, dass der Kläger zu 1 bei der Schilderung der Vorfälle in Aleppo nichts Angelesenes oder Erdichtetes, sondern selbst Erlebtes vorgetragen und geschildert hat; hierfür sprach nicht nur seine sichtbare innere Beteiligung, sondern dies wird auch durch die Konkretheit seiner Behauptungen auch in unwesentlich scheinenden Details belegt. Es kommt hinzu, dass die Art der Folterung mit Hilfe eines Reifens auch sonst für Syrien bestätigt worden ist (siehe amnesty international, Auskunft vom 9.12.2001 an VG Berlin). Im übrigen sind Misshandlungen im normalen Polizeigewahrsam in Syrien ohne weiteres üblich, ja sogar „an der Tagesordnung“ (siehe Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24.11.2003 an VG Wiesbaden; siehe Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 1.4.2004 - III 1 - ; siehe auch Country report des U.S. Department of State vom 25.2.2004, 1b und Schweizerische Flüchtlingshilfe, update Syrien, Sept. 2001 bis Mai 2004, S. 4 und 5). Auf politische Hindergründe kommt es dabei nicht an (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.), und bereits der Verdacht einer (allgemeinen) Straftat kann zu monatelangem Gefängnisaufenthalt führen (Country report a.a.O.). Solche Zustände sind nicht nur gegenwärtig zu beobachten; sie gab es auch bereits vor der Zeit, in der der Kläger zu 1 in Haft war (siehe Auswärtiges Amt, Lagebericht, 16.1.1998, III 1). Insgesamt erscheint dem Senat damit als ausreichend dargelegt, dass der Kläger zu 1 wegen des Verdachts des Schmuggels aufgrund des durch förmlichen Haftbefehl eingeleiteten Verfahrens in Syrien im geschilderten Umfang Opfer schwerer körperlicher Misshandlung geworden ist.

Da - wie die Auskunft des Auswärtigen Amts ergibt - die von dem Kläger zu 1 vorgelegten Unterlagen über das Strafverfahren echt sind bzw. keine Fälschungsmerkmale aufweisen, ist davon auszugehen, dass mit der Entlassung des Klägers zu [REDACTED] aufgrund Kautions (200.000 Lire) das Strafverfahren nicht beendet war; dies erklärt die Tatsache, dass der Kläger zu 1 noch drei Monate später gerichtlich geladen wurde. Hieraus folgt, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien und der dann zu erwartenden Befragung (siehe Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4.8.2004 an VG Stade) mit dem noch anhängigen Vorwurf erneut konfrontiert werden würde; bei einer gerade wegen seiner vorangegangenen Flucht zu erwartenden erneuten Inhaftierung wären mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneute Folterung und Misshandlung zu be-

fürchten. Dass der Kläger zu 1 nach seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung mit allerdings von dritter Seite besorgten Pässen unter eigenem Namen ausreisen konnte, steht dieser Annahme nicht entgegen. Der Kläger zu 1 hat hierzu glaubhaft vorgetragen, die Mittelsperson, die sein Onkel ausfindig gemacht habe, habe ihm nicht nur den Pass besorgt, sondern auch gewissermaßen ins Flugzeug verholpen. Die dem Kläger zu 1 drohende Gefahr erneuter Misshandlung besteht auch nicht nur punktuell oder an seinem damaligen Wohnort im Kamishli, sondern - wie es für § 53 Abs. 1 AuslG auch erforderlich ist - landesweit; dies ergibt sich bereits aus dem formell eingeleiteten Gerichtsverfahren und der Tatsache, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit einer entsprechend intensiven Befragung rechnen muss (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4.8.2004 a.a.O.).

Gleichzeitig folgt für den Senat hieraus, dass im Fall des Klägers zu 1 auch die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK gegeben sind. Nach § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. 1952 II, S. 686) - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (vgl. allgemein VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.3.2003 - A 9 S 1089/01 -, VBIBW 2003, 362). Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden; dieses Verbot untersagt die Abschiebung auch in ein solches Land, das der Menschenrechtskonvention nicht beigetreten ist, in dem dem Betroffenen aber die beschriebenen Gefahren drohen (siehe EGMR, Urteil vom 30.10.1991, NVwZ 1992, 869, 870, TZ.108 und VGH Bad.-Württ., a.a.O.). Für den Senat steht auch fest, dass die dem Kläger zu 1 drohenden Misshandlungen entsprechend den bereits glaubhaft erlittenen das für die Annahme eines Abschiebungshindernisses nach der genannten Vorschrift erforderliche „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen (siehe EGMR, Urteil vom 7.7.1989, NJW 1990, 2186, TZ 100 m.w.N.) und dass ihnen ein geplantes, vorsätzliches, auf den Kläger als eine konkret bestimmte Person gerichtetes Handeln zugrunde liegt (siehe zu diesem Erfordernis BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331). Auch bestehen „begründete Anhaltspunkte“ für die Annahme, dass

der Kläger zu 1 im Zielstaat einem „echten“, „tatsächlichen“ bzw. „bedeutsamen“ Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen ist (siehe EGMR, Urteil vom 7.7.1989, a.a.O.); die erforderlichen „stichhaltigen Gründe“ für die „reale Gefahr“ oder ein „ernsthaftes Risiko“ liegen vor (siehe EGMR, Urteil vom 20.3.1991, NJW 1991, 3079; Urteil vom 30.10.1991, NVwZ 1992, 869; EGMR, Urteil vom 6.3.2001, InfAusIR 2001, 417 und VGH Bad.-Württ., a.a.O.). Grundlage für diese Annahme sind - wie dargelegt - die allgemeine Lage in Syrien und die persönliche Situation des Klägers zu 1 (zur Relevanz dieser Gesichtspunkte siehe EGMR, Urteil vom 30.10.1991, a.a.O.); der Kläger zu 1 hebt sich insofern von der Mehrzahl der anderen Mitglieder der Bevölkerung oder in das Land zurückkehrender Personen ab (siehe auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 13.2.1996 - A 13 S 3702/94 -, ESVGH 46, 139, und vom 25.3.2003, a.a.O.). Die danach gebotene Annahme eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK steht nicht in einem Rangverhältnis zu dem ebenfalls vorliegenden Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 AuslG, so dass die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung beider Abschiebungshindernisse möglich ist (zu den Rangverhältnissen der Abschiebungshindernisse siehe BVerwG, Urteil vom 26.6.2002 - 1 C 17/01 -, BVerwGE 116, 326 und Beschluss vom 24.5.2000 - 9 B 144.00 - sowie Rennert, DVBl. 2001, S. 168 m.w.N.); die Streitgegenstände beider Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG unterscheiden sich insofern nicht (siehe Rennert, a.a.O. und Treiber in GK-AuslG, RdNr. 130 zu § 53).

Für die Klägerin zu 2 kommt ein entsprechendes Abschiebungshindernis hinsichtlich Syrien allerdings nicht in Betracht. Es bestehen bereits durchgreifende Zweifel daran, ob die Klägerin zu 2 - wie vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen - anlässlich der zweiten Verhaftung des Klägers zu 1 in Kamishli durch Leute des Geheimdienstes so stark misshandelt worden ist, dass sie ihr Kind verloren hat. Zu Recht weist das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es - wenn sich die Klägerin zu 2 wirklich bei der Anhörung vor dem Bundesamt durch den dortigen Dolmetscher geradezu bedroht gefühlt hat - mehr als nahe gelegen hätte, einen so schwerwiegenden Vorfall wenigstens in der Klagebegründung vorzutragen. Auch weichen die

Erklärungen der Klägerin zu 2 in diesem Zusammenhang über die Äußerungen des Dolmetschers voneinander ab; einmal ist davon die Rede, der Dolmetscher, den sie darauf angesprochen habe, habe gesagt, es sei alles in Ordnung, während sie vor dem Senat zu dieser Frage ausführte, der Dolmetscher habe ihr erklärt, er schreibe nur die wichtigen Sachen. Es ist auch für den Senat kaum vorstellbar, dass die Klägerin zu 2 bei einem derart zentralen Ereignis wie einer durch einen Schlag oder Sturz verursachten Fehlgeburt auf die Aufnahme ins Protokoll verzichtet hätte. Auch hat der Kläger zu 1 beim Verwaltungsgericht zu diesem Punkt gesagt, die Klägerin zu 2 sei gestoßen worden, während sie selbst von einem Schlag gegen das Kinn gesprochen hat. Selbst wenn man aber die Klägerin zu 2 als glaubwürdig ansieht, kann sie aus diesem Vortrag kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 oder Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK herleiten; es fehlt jedenfalls an der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit erneuter schwerer Misshandlung mit den dargestellten Folgen. Auch wenn - wie dargelegt - bei dem Kläger zu 1 davon auszugehen ist, dass er erneut vorgeladen und bei dieser Gelegenheit körperlich misshandelt werden wird, kann dies von seiner Ehefrau, die in kein Straf- oder Ermittlungsverfahren verwickelt ist, nicht mit dem erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad angenommen werden. Dies gilt erst recht für vergleichbare, auch im vorliegenden Fall offenbar nicht bewusst und im Sinn des Art. 3 EMRK absichtlich herbeigeführte Folgen wie eine Fehlgeburt.

Den weiteren Hilfsbeweisansträgen im Schriftsatz vom 29.9.2004 braucht der Senat nicht nachzugehen; soweit sie sich auf die Frage der posttraumatischen Belastungsstörung beim Kläger zu 1 erstrecken, sind sie wegen der subsidiären Natur des § 53 Abs. 6 AuslG (siehe BVerwG, Urteil vom 26.6.2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326) gegenüber den vorliegenden Abschiebungshindernissen nicht entscheidungsrelevant (Hilfsbeweisansträge Nrn. 1 bis 4), und für den Ausgang des Rechtsstreits ist es auch ohne Bedeutung, inwieweit es in Syrien möglich sein soll, allein durch Bestechung syrische Reisepässe zu besorgen (Hilfsbeweisanspruch Nr. 7). Dasselbe gilt für den auf den Aufenthalt in Schweden und die Versuche der Einreise in die Schweiz bezogenen Hilfsbeweisanspruch Nr. 8. Der auch die Klägerin zu 2 mit umfassende Hilfsbeweisanspruch Nr. 5 ergibt - ein getrenntes Verhör der Klägerin zu 2

bei der Rückkehr unterstellt - kein Abschiebungshindernis für sie, wie bereits ausgeführt worden ist. Im übrigen ist auf die Ausführungen des Senats zu den Hilfsbeweisansträgen im Fall des Klägers zu 1 zu verweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Abs. 1 und 154 Abs. 2 VwGO, wobei der Senat den „Wert des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK auf etwa 1/3 schätzt (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 9.5.1998 - 9 C 5.98 -, AuAS 1998, 224).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden kön-

nen sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Jacob

Dr. Vondung

Dr. Schaefer